

40. TAGUNG

Zweiter Teil

Territoriale Solidarität: Die Rolle, die Regionen spielen können

Empfehlung 457(2021)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats (im Weiteren „der Kongress“) verweist auf:
 - a. Artikel 9 (und insbesondere auf dessen Absatz 5), Artikel 3.1 und Artikel 4.6. der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Weiteren „die Charta“);
 - b. den aktuellen Kommentar des Kongresses zum Begründungstext der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, am 7. Dezember 2020 vom Statutarischen Forum angenommen;
 - c. die Kongress-Empfehlung 455 (2021) „Wiederkehrende Themen auf Grundlage der Bewertungen, die sich aus dem Monitoring und der Wahlbeobachtungsmissionen ergeben (Referenzzeitraum 2017-2020)“;
 - d. die Prioritäten des Kongresses 2021-2026, insbesondere Priorität a: Resiliente Gesellschaften: Effektive kommunale und regionale Reaktionen auf öffentliche Gesundheitskrisen; und Priorität c: Kohäsive Gesellschaften: Abbau von Ungleichheiten auf dem Gebiet;
 - e. Empfehlung Rec(2005)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Finanzmittel für kommunale und regionale Gebietskörperschaften;
 - f. Empfehlung CM/Rec(2011)11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Finanzierung neuer Zuständigkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften durch höhergestellte Stellen;
 - g. Kongress-Entschließung 362 (2014) über angemessene Finanzmittel für kommunale Gebietskörperschaften;
 - h. Kongress-Empfehlung 427 (2018) über Bewältigung der Schuldenlast: kommunale Gebietskörperschaften in finanziellen Schwierigkeiten;
 - i. Kongress-Empfehlung 438 (2019) über eine faire Verteilung von Steuern in Grenzregionen: potenzielle Konflikte und mögliche Kompromisse;
 - j. die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere Ziel 10: Abbau von Ungleichheiten innerhalb von und zwischen Staaten; und Ziel 16: Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung, Zugang zu Gerichten für alle und Aufbau effektiver, rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen auf allen Ebenen.

¹ Diskussion und Annahme durch die Kammer der Regionen am 16. Juni 2021, und Annahme durch den Kongress am 17. Juni 2021, 3. Sitzung (siehe Dokument [CPR\(2021\)40-05](#), Begründungstext), Berichterstatter: Harald SONDEREGGER, Österreich (R, EPP/CCE).

2. Der Kongress weist darauf hin, dass:

a. die Staaten sich verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen ausgesetzt sehen, die sich auf die traditionellen wirtschaftlichen und sozialen Bindungen zwischen den Regionen und innerhalb der Regionen auswirken. Die COVID-19-Pandemie hat viele dieser Herausforderungen verschärft, insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Gesundheitswesen und die wirtschaftlichen Folgen auf europäische Regionen und deren untergeordnete Einheiten. Die Notwendigkeit einer Politik für einen besseren territorialen Zusammenhalt und eine größere territoriale Solidarität wird aus diesem Grund immer dringlicher, insbesondere zwischen den zentralen und peripheren Regionen der Mitgliedstaaten.

b. während der Aktionsradius der nationalen Regierungen aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten begrenzt ist, die wachsende Rolle der EU und der Dezentralisierung, die Neuzuweisung von Diensten und Finanzmitteln zwischen den Regionen zu einer territorialen Entwicklung beitragen kann. Für die Lösung der neuen Herausforderungen ist es erforderlich, neue Methoden zu fördern, indem man die Kernbereiche der Staaten durch die Stärkung ihrer Rolle in Bereichen wie Sicherheit und Finanzausgleich neu definiert, während man gleichzeitig die Rolle der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften für die Bereiche an der Basis wie Transport, Gesundheit, Bildung und Umwelt ausweitet.

c. in diesem Zusammenhang Regionen als Vermittler zwischen nationaler und kommunaler Ebene bei der Reduzierung territorialer Ungleichheiten eine ausschlaggebende Rolle spielen, da sie eine vielseitige (Neu-)Verteilungspolitik in Interaktion mit verschiedenen Akteuren auf der regionalen und überstaatlichen Ebene verfolgen. Durch den Einsatz neuer Ausgleichsinstrumente können die regionalen Kräfte effektiv die Herausforderungen angehen, mit denen verschiedene Gebiete heute konfrontiert sind, um eine größere territoriale Solidarität innerhalb der Regionen zu gewährleisten.

3. In Anbetracht der obigen Ausführungen bittet der Kongress das Ministerkomitee, die entsprechenden nationalen Stellen in den Mitgliedstaaten des Europarates aufzurufen:

a. die Regionen in die Politik der territorialen Solidarität einzubeziehen, indem sie einen Teil der Zuständigkeiten den regionalen Gebietskörperschaften übertragen, um maßgeschneiderte Finanzausgleichsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen als konventionelle Unterstützungsmethode für schwächere Gebiete umzusetzen, in Einklang mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung und vor allem Artikel 9 der Charta;

b. unter bestimmten Umständen finanziell schwächere Gebiete durch Einführung eines Systems für Finanzhilfen für bestimmte kommunale und regionale Gebietskörperschaften durch Finanzausgleichsverfahren zu schützen, die auf klaren und transparenten Kriterien basieren, wie in Artikel 9.5 der Charta vorgesehen;

c. eine Politik der territorialen Solidarität zu fördern, indem sie die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften konsultieren, wie von Artikel 4.6 der Charta in Verbindung mit Artikel 9.6 vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Visionen der territorialen Solidarität und der besten Strategien für das Erreichen einer größeren Solidarität zwischen den und innerhalb der Regionen, mit besonderem Augenmerk auf die Interdependenz und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gebieten;

d. die Stärkung der regionalen Kapazitäten im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen der territorialen Solidarität zu unterstützen, um Unterschiede in der Verteilung des Wohlstands und beim Zugang zu öffentlichen Diensten zwischen den und innerhalb der Gebiete zu überwinden und dadurch die Grundlage für ein nachhaltiges Entwicklungsmodell zu legen;

e. die Mitgliedstaaten, die einen Vorbehalt für Artikel 9.5 erklärt haben, aufzurufen, diese Bestimmung zu ratifizieren, wenn deren Anwendung relevant ist.

4. Der Kongress ruft das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung des Europarates auf, diese Empfehlung und den begleitenden Begründungstext bei ihrer Tätigkeit in Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europarates zu berücksichtigen.